1.1 Allgemeine Termine

Termin		
Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
14.10.2000	a) Letztes Geburtsdatum zur Erlangung des aktiven Stimmrechts	Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 LWG
	b) Letztes Geburtsdatum zur Erlangung der Wählbarkeit	Art. 22 Satz 1 LWG
Frühestens 16.04.2017	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung zur Aufstellung von Wahlbewerbern	Art. 28 Abs. 2 LWG
Frühestens 16.07.2017	Aufstellung der Stimmkreisbewerber und der Wahlkreisliste	Art. 28 Abs. 2 LWG, Art. 29 Abs. 5 LWG
Spätestens 14.07.2018	Wohnungsnahme in Bayern zur Erlangung der Stimmberechtigung	Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 LWG, Art. 1 Abs. 3 LWG
Spätestens 16.07.2018 (90.)	18:00 Uhr: Anzeige der Beteiligung an der Wahl von politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen, die im Landtag oder Bundestag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren	Art. 24 Abs. 1 LWG
27.07.2018 (79.)	Verbindliche Feststellung durch den Landeswahlausschuss für alle Wahlorgane, a) welche politischen Parteien oder sonstigen organisierten Wählergruppen im Landtag oder im Bundestag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener	Art. 25 Abs. 2 LWG
	Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren b) welche Vereinigungen, die nach Art. 24 LWG ihre Beteiligung angezeigt haben, sonst zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind	
02.08.2018 (73.)	18:00 Uhr: Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlkreisvorschläge beim Wahlkreisleiter	Art. 26 Abs. 2 LWG
17.08.2018 (58.)	Entscheidung über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge durch den Wahlkreisausschuss	Art. 34 Abs. 1 LWG
Spätestens 20.08.2018 (55.)	18:00 Uhr: Beschwerden gegen die Zurückweisung oder teilweise Zurückweisung von Wahlkreisvorschlägen durch den Wahlkreisausschuss (beim Wahlkreisausschuss einzulegen)	Art. 34 Abs. 2 LWG
Spätestens 23.08.2018 (52.)	Entscheidung des Beschwerdeausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlkreisvorschlägen	Art. 34 Abs. 2 Satz 6 LWG
Frühestens 03.09.2018 (41.)	Erteilung von Wahlscheinen mit den Briefwahlunterlagen (soweit die Stimmzettel bereits vorliegen)	Art. 4 Abs. 2 LWG, § 25 Abs. 1 LWO
Spätestens 20.09.2018 (24.)	Bekanntmachung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 1 zur LWO über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis, den Zugang der Wahlbenachrichtigung, die Erteilung von Wahlscheinen und die Briefwahl	§ 17 LWO
Spätestens 23.09.2018 (21.)	a) Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, durch die Gemeindeb) Anträge von Stimmberechtigten auf Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 16 LWO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 LWG § 15 LWO
24.09. bis 28.09.2018 (20. bis 16.)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsicht; zugleich Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	Art. 4 Abs. 1 LWG, § 18 LWO, § 19 Abs. 1 LWO

Noch: 1.1 Allgemeine Termine

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 12.10.2018 (2.)	15:00 Uhr: Stimmberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zu diesem Termin Wahlscheine beantragen	§ 24 Abs. 4 Satz 1 LWO
Wahltag 14.10.2018	a) 8:00 bis 18:00 Uhr: Abstimmungszeit b) Bis 15:00 Uhr: Bis zu diesem Termin können stimmberechtigte Personen in den Fällen	§ 38 Abs. 1 LWO § 24 Abs. 4 Satz 2, 3 LWO
	des § 22 Abs. 2 LWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung einen Wahlschein beantragen c) Ab 18:00 Uhr: Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse	Art. 39 LWG, §§ 55 bis 57 LWO
	d) Ca. 24:00 Uhr: Unterrichtung der Öffentlichkeit über das vorläufige Gesamtergebnis auf Grund der Ersten Schnellmeldung	§ 58 LWO
Frühestens ab 16.10.2018	Feststellung des vorläufigen Gesamtwahlergebnisses auf Grund der Zweiten Schnellmeldung	§ 65 Abs. 3 Satz 1 LWO
Ca. 18.10. bis 25.10.2018	Überprüfung der Niederschriften der Stimmkreisausschüsse durch den Landeswahlleiter	§ 70 Abs. 1 LWO
Ca. 30.10.2018	Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses Anschließend Benachrichtigung der Gewählten	Art. 42 bis 45 LWG, § 70 Abs. 2 LWO Art. 48 LWG
Spätestens 05.11.2018	Erste Sitzung des neu gewählten Bayerischen Landtags spätestens am 22. Tag nach der Wahl	Art. 16 Abs. 2 BV
Spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte beim Landtag	Art. 53 LWG

1.2 Gemeinde

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	a) Beschaffung von Wahlvordrucken, soweit diese nicht vom Landeswahlleiter oder vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration beschafft werden	
	b) Bildung der Stimmbezirke; Bildung der Sonderstimmbezirke und der Briefwahlvorstände	Art. 5 Abs. 6 LWG, Art. 6 Nr. 6 LWG, § 10 LWO, § 11 LWO
	c) Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum	§ 37 Abs. 1 LWO
	d) Für jeden allgemeinen Stimmbezirk ist ein Verzeichnis der Stimmberechtigten nach dem Stand vom 02.09.2018 (42. Tag vor dem Wahltag) anzulegen. Die Wählerverzeichnisse sind vom 24.09. bis 28.09.2018 zur Einsicht bereitzuhalten	Art. 4 Abs. 1 LWG, § 12 Abs. 1 LWO, § 13 Abs. 1 LWO
	e) Ernennung der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher sowie deren Stellvertreter; Berufung der Beisitzer aus den Stimmberechtigten der Gemeinde oder des Stimmbezirks und Bestellung der Schriftführer und deren Stellvertreter aus den Beisitzern	§ 5 LWO,
	f) Der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher sowie deren Stellvertreter werden von der Gemeinde auf ihre Pflichten hingewiesen; Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands	
	g) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände bilden	§ 7 LWO
02.09.2018 (42.)	Stichtag für die Eintragung der im Stimmbezirk wohnhaften Stimmberechtigten in das Wählerverzeichnis	Art. 4 Abs. 1 LWG, § 13 Abs. 1 LWO
Frühestens 03.09.2018 (41.)	Erteilung von Wahlscheinen mit den Briefwahlunterlagen (soweit die Stimmzettel bereits vorliegen)	Art. 4 Abs. 2 LWG, § 25 Abs. 1 LWO
Spätestens 07.09.2018 (37.)	Die Gemeinden weisen durch Bekanntmachung auf die Möglichkeit hin, die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge in der Gemeindeverwaltung einzusehen	
Spätestens 20.09.2018	Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 1 zur LWO	§ 17 LWO
(24.)	a) von wem, wann, wo, zu welchen Zwecken und unter welchen Vorausset- zungen das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist	
	b) über die Möglichkeit, bei der Gemeinde innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen	
	 c) dass Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung eine Wahlbenachrichtigung zugeht 	
	d) wann, wo und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können	
	e) wie durch Briefwahl abgestimmt wird	
Spätestens 23.09.2018 (21.)	Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 16 LWO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 LWG
24.09. bis 28.09.2018 (20. bis 16.)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsicht; zugleich Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	Art. 4 Abs. 1 LWG, § 18 LWO, § 19 Abs. 1 LWO
Spätestens 01.10.2018	Die Gemeinde	
(13.)	 a) veranlasst die Leitungen bestimmter Einrichtungen (z. B. kleinere Kran- kenhäuser, Altenheime, Klöster und Justizvollzugsanstalten) im Gemein- degebiet, die Stimmberechtigten in der Einrichtung zu verständigen, wie sie an der Wahl teilnehmen können 	§ 26 Abs. 2, 4 LWO, § 51 LWO, § 52 LWO, § 53 Abs. 4, 5 LWO
	b) ersucht die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet, die stimmbe- rechtigten Soldaten über ihr Stimmrecht zu verständigen	§ 26 Abs. 3 LWO

Noch: 1.2 Gemeinde

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 04.10.2018 (10.)	Zustellung der Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sowie gegen die Versagung eines Wahlscheins, sofern die Einsprüche vor dem 02.10.2018, dem 12. Tag vor der Wahl, eingelegt wurden (gegen die Entscheidung der Gemeinde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden; die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen)	§ 20 Abs. 2 LWO, § 28 LWO
Spätestens 06.10.2018 (8.)	Die Gemeinde fordert von den Leitungen bestimmter Einrichtungen (z. B. kleinere Krankenhäuser, Altenheime und Klöster) ein Verzeichnis der Stimmberechtigten aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen	§ 26 Abs. 1 LWO
Spätestens 08.10.2018 (6.)	Öffentliche Abstimmungsbekanntmachung nach dem Muster der Anlage 15 zur LWO in ortsüblicher Weise	§ 39 Abs. 1, 2 LWO, § 88 Abs. 1, 2 LWO
Spätestens 10.10.2018 (4.)	Entscheidungen des Landratsamts als Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung eines Wahlscheins, sofern die Einsprüche vor dem 02.10.2018, dem 12. Tag vor der Wahl, eingelegt wurden; die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten zuzustellen und der Gemeinde bekannt zu geben	
Frühestens 11.10.2018 (3.)	Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 21 Abs. 1 LWO
Spätestens 12.10.2018 (2.)	15:00 Uhr: Stimmberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zu diesem Termin Wahlscheine beantragen	§ 24 Abs. 4 Satz 1 LWO
Spätestens 13.10.2018 (1.)	a) Die Abstimmungsräume und die Auszählräume für die Briefwahl sind einzurichten (Tische, Abstimmungsschutzvorrichtungen usw.)	§ 41 LWO, § 51 Abs. 2 LWO § 54 Abs. 2 LWO
	b) Die Leitungen von Einrichtungen mit Sonderstimmbezirk oder mit Betreu- ung durch einen beweglichen Wahlvorstand geben den Stimmberechtigten ihrer Einrichtung den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit be- kannt	§ 51 Abs. 2 LWO, § 53 Abs. 4, 5 LWO
	c) Behebung offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen im Wählerverzeichnis von Amts wegen	§ 20 Abs. 2 LWO
	d) Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 21 Abs. 1 LWO

Noch: 1.2 Gemeinde

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	a) Vor Beginn der Abstimmung:	§ 40 LWO
14.10.2018	Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks die Stimmzettel, Vordrucke, Verzeichnisse und sonstigen Ausstattungsgegenstände für die Wahl	
	b) Bis 12:00 Uhr:	
	Ist eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut, so sind dieser	
	 das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie Nachträge dazu oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind und 	§ 25 Abs. 9 LWO,
	- alle bis zum Tag vor der Abstimmung eingegangenen Wahlbriefe	§ 54 Abs. 3 LWO
	zuzuleiten	
	c) Bis 15:00 Uhr:	
	In den Fällen des § 22 Abs. 2 LWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine beantragt werden	§ 24 Abs. 4 Satz 2, 3 LWO
	d) Ab ca. 15:00 Uhr:	
	Die Gemeinde übergibt dem Briefwahlvorstand die eingegangenen Wahl- briefe und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine mit eventuellen Nachträgen dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind sowie die sonstigen Ausstattungsgegen- stände	§ 54 Abs. 2 LWO
	e) Nach 18:00 Uhr:	
	 Sofort nach Ablauf der Abstimmungszeit sind dem Briefwahlvorstand (ggf. über die mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde) alle noch vor Ablauf der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Weg zuzuleiten 	§ 54 Abs. 2, 3 LWO
	 Besteht die Gemeinde aus mehreren Stimmbezirken, erhält sie von den betreffenden Wahlvorstehern die Erste Schnellmeldung, stellt das Ge- samtergebnis aller Stimmbezirke zusammen und meldet es auf schnells- tem Weg dem Stimmkreisleiter 	§ 58 LWO, § 68 Abs. 6 LWO
	- In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand meldet der Wahlvorsteher das Ergebnis direkt an den Stimmkreisleiter	§ 58 Abs. 1 Satz 2 LWO
Ab 15.10.2018	a) Zweite Schnellmeldung	§ 65 Abs. 1 LWO
	 Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken stellen das Gemeindeergebnis auf Grund der Wahlniederschriften der einzelnen Stimmbezirke zusam- men und übermitteln dieses anschließend dem Stimmkreisleiter 	
	 Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand übermitteln das Wahlergebnis aus der Wahlniederschrift direkt dem Stimmkreisleiter 	
	b) Die Gemeinde prüft die Wahlniederschriften, vervollständigt diese falls erforderlich, stellt die endgültigen Ergebnisse zusammen und leitet die Wahlunterlagen auf schnellstem Weg an den Stimmkreisleiter weiter	§ 66 Abs. 1 LWO, § 68 Abs. 6 LWO

1.3 Landratsamt

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	Das Landratsamt kann anordnen, dass für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand zu bilden ist und eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl betrauen	
Spätestens 10.10.2018 (4.)	Entscheidungen des Landratsamts als Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung eines Wahlscheins, sofern die Einsprüche vor dem 02.10.2018, dem 12. Tag vor der Wahl, eingelegt wurden; die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten zuzustellen und der Gemeinde bekannt zu geben	LWO, § 28 LWO

1.4 Stimmkreisleiter und Stimmkreisausschuss

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Wahltag 14.10.2018	Ab 18:00 Uhr: Der Stimmkreisleiter nimmt die Ersten und Zweiten Schnellmeldungen entgegen, stellt das Stimmkreisergebnis zusammen und übermittelt es dem Landeswahlleiter auf schnellstem Weg	
Ab 15.10.2018	 a) Der Stimmkreisleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände, stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis im Stimmkreis stimmbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet zusammen und bildet für die Gemeinden und Landkreise Zwischensum- men; etwaige Bedenken klärt er soweit wie möglich auf 	
	 Nach Berichterstattung durch den Stimmkreisleiter stellt der Stimmkreis- ausschuss das Wahlergebnis des Stimmkreises fest; ungeklärte Beden- ken vermerkt er in der Niederschrift 	§ 69 Abs. 2 LWO
	c) Im Anschluss an die Feststellung macht der Stimmkreisleiter das Wahlergebnis mit den in § 69 Abs. 2 Satz 1 LWO bezeichneten Angaben mündlich bekannt	§ 69 Abs. 3 LWO
	 d) Der Stimmkreisleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Weg eine Ausfertigung der Niederschrift des Stimmkreisausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung 	

1.5 Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschuss

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Bestimmung des Wahltags	a) Der Wahlkreisleiter beruft sechs Beisitzer sowie deren Stellvertreter aus den Stimmberechtigten des Wahlkreises in den Wahlkreisausschuss	Art. 7 Abs. 2 LWG, § 3 LWO
	 b) Der Wahlkreisleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und macht Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen öf- fentlich bekannt 	§ 4 Abs. 2, 3 LWO
	c) Der Wahlkreisleiter vermerkt auf jedem Wahlkreisvorschlag den Tag, bei Eingang am 02.08.2018, dem letzten Tag der Einreichungsfrist, auch die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung. Er prüft unverzüglich, ob der Wahlkreisvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen des LWG und der LWO entspricht. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er sofort den Beauftragten und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	Art. 33 Abs. 1 LWG, § 32 Abs. 1 LWO
	d) Stellt der Landeswahlleiter fest, dass ein Bewerber in mehreren Wahl- kreisvorschlägen benannt ist, so weist er die Wahlkreisleiter darauf hin	§ 32 Abs. 2 LWO
	e) Der Wahlkreisleiter bereitet die Herstellung der Stimmzettel vor	§ 36 Abs. 2 LWO
Spätestens 02.08.2018	18:00 Uhr:	
(73.)	Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlkreisvorschläge; ab dann können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlkreisvorschläge behoben werden	Art. 26 Abs. 2 LWG, Art. 33 Abs. 2 LWG
Rechtzeitig	Der Wahlkreisleiter lädt die Mitglieder des Wahlkreisausschusses und die Beauftragten für die Wahlkreisvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge entschieden wird	§ 33 Abs. 1 LWO
17.08.2018 (58.)	a) Vor c): Letzter Termin zur Mängelbeseitigung bei an sich gültigen Wahl- kreisvorschlägen	Art. 33 Abs. 3 LWG, Art. 34 Abs. 1 Satz 1 LWG
	b) Vor c): Letzter Termin zur Rücknahme von Wahlkreisvorschlägen sowie zur Änderung von Wahlkreisvorschlägen bei Wegfall einzelner Bewerber	Art. 31, 32 LWG
	c) Entscheidung des Wahlkreisausschusses über die Zulassung der Wahl- kreisvorschläge	Art. 34 Abs. 1 Satz 1 LWG
	d) Der Wahlkreisleiter übersendet dem Landeswahlleiter sofort nach Be- schlussfassung eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin	§ 33 Abs. 7 LWO
Spätestens 20.08.2018	18:00 Uhr:	
(55.)	 a) Bei Zurückweisung oder teilweiser Zurückweisung eines Wahlkreisvor- schlags können der Beauftragte für den Wahlkreisvorschlag, der Wahl- kreisleiter und der Landeswahlleiter Beschwerde beim Wahlkreisaus- schuss einlegen 	Art. 34 Abs. 2 LWG, § 34 Abs. 1 Satz 1, 2 LWO
	b) Der Wahlkreisleiter und der Landeswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde einlegen	Art. 34 Abs. 2 LWG
	c) Der Wahlkreisleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen	§ 34 Abs. 1 Satz 3 LWO
Frühestens 20.08.2018	18:00 Uhr:	
	Beginn des Stimmzetteldrucks. Dieser Termin kommt nur in Betracht, falls keine Beschwerde eingelegt wurde	Art. 14 Abs. 1 LWG, § 36 Abs. 2 LWO
Spätestens 23.08.2018 (52.)	Entscheidung des Beschwerdeausschusses über die eingelegten Beschwerden gegen die Zurückweisung, teilweise Zurückweisung oder Zulassung von Wahlkreisvorschlägen	Art. 34 Abs. 2 Satz 6 LWG

Noch: 1.5 Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschuss

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 07.09.2018 (37.)	Der Wahlkreisleiter macht die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge bekannt und übersendet eine Kopie der Bekanntmachung sofort dem Lan- deswahlleiter	
Rechtzeitig	Die Wahlkreisleiter können im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, einen früheren Beginn der Abstimmungszeit festsetzen	§ 38 Abs. 2 LWO

1.6 Landeswahlleiter, Landeswahlausschuss und Beschwerdeausschuss

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Bestimmung des Wahltags	 a) Der Landeswahlleiter fordert durch Bekanntmachung auf, die Wahlkreis- vorschläge möglichst frühzeitig einzureichen und weist dabei auf die Vo- raussetzungen des Art. 24 LWG und die weiteren Bestimmungen zur Ein- reichung von Wahlvorschlägen hin 	§ 29 LWO
	b) Der Landeswahlleiter beruft sechs Beisitzer sowie deren Stellvertreter aus den Stimmberechtigten in den Landeswahlausschuss	Art. 7 Abs. 2 LWG, § 3 Abs. 1,2 LWO
	c) Der Landeswahleiter beruft zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs sowie jeweils einen Stellvertreter in den Beschwerdeausschuss	Art. 7 Abs. 2 LWG, § 3 Abs. 3 LWO
	d) Der Landeswahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und macht Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen öffentlich bekannt	§ 4 Abs. 2, 3 LWO
	e) Im Benehmen mit dem Landeswahlleiter werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration die Stimmbezirke für die repräsentative Wahlstatistik bestimmt	Art. 91 Abs. 2 LWG
27.07.2018 (79.)	Für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung durch den Landeswahlausschuss,	Art. 25 Abs. 2 LWG
	 a) welche politischen Parteien oder sonstigen organisierten Wählergruppen im Landtag oder im Bundestag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren 	
	b) welche Vereinigungen, die nach Art. 24 LWG ihre Beteiligung angezeigt haben, sonst zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind	
Spätestens 02.08.2018 (73.)	Der Landeswahlleiter erhält von den Wahlkreisleitern sofort eine Ausfertigung der eingereichten Wahlkreisvorschläge. Stellt der Landeswahlleiter fest, dass ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen benannt ist, so weist er die Wahlkreisleiter darauf hin	
17.08.2018 (58.)	Der Landeswahlleiter erhält von den Wahlkreisleitern sofort nach der Sitzung des Wahlkreisausschusses eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge entschieden wurde	
Spätestens 20.08.2018 (55.)	18:00 Uhr: Der Landeswahlleiter kann gegen die Entscheidung des Wahlkreisausschusses, einen Wahlkreisvorschlag zuzulassen oder ganz oder teilweise zurückzuweisen, Beschwerde beim Wahlkreisausschuss einlegen	
Spätestens 23.08.2018 (52.)	Entscheidung des Beschwerdeausschusses über eingelegte Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlkreisvorschlägen	Art. 34 Abs. 2 Satz 6 LWG
Wahitag 14.10.2018	 a) Nach 18:00 Uhr: Der Landeswahlleiter stellt auf Grund der Ersten Schnellmeldung die voläufigen Ergebnisse für die Stimmkreise, für die Wahlkreise und für das Land zusammen b) Ca. 24:00 Uhr: Der Landeswahlleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das vorläufige Gesamtergebnis (Wahlbeteiligung, Stimmenergebnisse, Sitzeverteilung, 	§ 58 LWO
Frühestens ab 16.10.2018	Namen der Direktgewählten) a) Der Landeswahlleiter stellt nach Eingang der Mitteilungen über die Stimmkreisergebnisse auf Grund der Zweiten Schnellmeldung das Gesamtwahlergebnis vorläufig fest	§ 65 Abs. 3 Satz 1 LWO
	b) Er gibt die vorläufigen Ergebnisse (Namen der auf Wahlkreislisten Gewählten) bekanntc) Der Landeswahlleiter prüft die Niederschriften der Stimmkreisausschüsse	§ 70 Abs. 1 LWO
	und stellt das endgültige Ergebnis nach Wahlkreisen zusammen d) Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahl-	
	ausschuss	§ 70 Abs. 2, 3 LWO
	Benachrichtigung der Gewählten durch den Landeswahlleiter Bekanntmachung des Wahlergebnisses, der Namen der Gewählten und der Listennachfolger durch den Landeswahlleiter	Art. 48 LWG Art. 50 LWG, § 70 Abs. 4 LWO